

In der Folgezeit machten die Bezirksämter sich eifrig daran, den entstandenen Reklameschilderwald zu lichten. So beanstandete das Bezirksamt Müllheim am 7. Mai 1909 eine "die Gegend verunzierende Plakattafel" der Schokoladenfabrik Badenia in der Nähe der Kogermühle; aufgrund des § 130 des Bad. Polizeistrafgesetzbuchs wird die Beseitigung der Tafel angeordnet.

Am 28. März 1912 beauftragte das Bezirksamt Staufeu die Gendarmerie mit Erhebungen über "Reklametafeln, die geeignet sind, die schöne Gegend zu verunstalten, entlang der Hauptbahnstrecke im Bezirk". Eine Zeitung berichtet über eine Verurteilung in einem Fall durch die Strafkammer Freiburg, nachdem das Bezirksamt den Täter bestraft, das Schöffengericht ihn aber zunächst freigesprochen hatte.

#### *Juristische Tricks gegen rechtsstaatliche Hemmnisse*

Diese von der Bevölkerung offenbar begrüßten Bemühungen gegen das Wuchern der Außenwerbung erstreckten einige Bezirksämter auf das Innere der Ortschaften und Städte. Dabei wurden sie aber bald vom Badischen Verwaltungsgerichtshof und vom Oberlandesgericht zurückgepfiffen. Die Juristen kamen nämlich darauf, daß die erwähnte, 1904 formulierte Gesetzesbestimmung sich auf "landschaftlich hervorragende Gegend" bezieht und daß dieser Begriff nicht auf den Schutz des Bildes einer geschlossenen Ortschaft vor Verunstaltung angewandt werden könne. Das großherzogliche Baden war halt damals schon seit bald hundert Jahren ein Rechtsstaat.

Sogleich kamen aber die Karlsruher Ministerialbeamten den Bezirksämtern zu Hilfe. Mit einem Erlaß in fein gestochener Kanzleischrift vom 7. August 1912 gibt das Ministerium des Innern diese bedauerlichen juristischen Hemmnisse den Bezirksämtern zu Kenntnis, zeigt ihnen aber gleichzeitig einen juristischen Trick als Ausweg. Dieser finde sich in § 30 des Badischen Polizeistrafgesetzbuchs, jener Vorschrift, welche die Polizeibehörden ganz allgemein ermächtigt, im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit die nötigen Maßnahmen zu treffen. Dies könne der Fall sein, "wenn die Schilder unzureichend befestigt sind oder ihre Aufstellung in anderer Weise öffentliche Wege, Eisenbahnen u. w. gefährdet".

Nochmals wandte sich das Badische Ministerium des Innern gegen den "Mißstand der in den letzten Jahren aufgekommenen sogenannten Streckenreklame" und wies im Erlaß vom 7. August 1912 erneut darauf hin, daß von den Bezirksämtern bereits in einer nicht geringen Anzahl von Fällen gegen derartige Auswüchse vorgegangen worden ist.

*Das Bezirksamt Staufeu schrieb am 26. Februar 1914 an die Gemeinderäte seines Bezirks:*

"Die Verunstaltung der Dörfer durch Reklametafeln schreitet in unerfreulicher Weise vorwärts. Wir veranlassen die Gemeinderäte, der Angelegenheit ihr Augenmerk zuzuwenden und beabsichtigte Verunzierungen auf Grund der bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 18. Oktober 1905 zu verhindern. Unsere Markgrafschaft ist in ganz Deutschland als landschaftlich hervorragende Gegend bekannt, sodaß an dieser Voraussetzung zur Anwendung der bezirkspolizeilichen Vorschrift wohl nicht gezweifelt werden kann. Falls es der Ortspolizeibehörde nicht gelingen sollte, drohende Verunstaltungen auf diesem Wege zu verhindern, so wäre uns Bericht zu erstatten."

#### *und nun kommen auch die Pflanzen zu ihrem Recht*

In jener Zeit kam man darauf, daß die Pflanzenwelt eigenen Schutzes bedarf. Das Ministerium des Innern in Karlsruhe unterrichtet in einem Erlaß vom 4. August 1907 die Bezirksämter